

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen der :sea GmbH in 66914 Waldmohr, Industriestraße 1

(Stand Februar 2007)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Für unsere sämtlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen (insbesondere die Bearbeitung von Teilen und sonstigem Material) gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Bearbeitungsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Bearbeitungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- b) Unsere Liefer- und Bearbeitungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Unsere Liefer- und Bearbeitungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit und solange wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären.

2. Angebot und Bestellung

- a) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- b) Die Bestellung ist für den Besteller verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt in der Regel durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, durch Ausführung des Auftrags oder in anderer Weise.

3. Liefergegenstand

- a) Für Art und Umfang des Liefergegenstands (z.B. Kaufsache, herzustellendes Werk, wie etwa die Bearbeitung von Material) ist im Zweifel unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- b) Die Auftragsdurchführung kann nur innerhalb der üblichen technischen Toleranzen erfolgen. Abweichungen von den Vorgaben des Bestellers sind daher noch vertragsgemäß, wenn die üblichen Toleranzen nicht überschritten werden.

4. Angebots- und Bearbeitungsunterlagen des Lieferers

- An unseren Angebots- und Bearbeitungsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

5. Bearbeitungsunterlagen des Bestellers

- a) Der Besteller hat uns die nach dem Vertrag von ihm zu stellenden Zeichnungen, Datensätze und sonstigen Bearbeitungsunterlagen rechtzeitig vor Auftragsdurchführung in unserem Werk kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Bearbeitungsunterlagen des Bestellers müssen so beschaffen sein, dass eine vertragsgemäße Auftragsdurchführung möglich ist. Für diese Bearbeitungsunterlagen und deren Vollständigkeit ist allein der Besteller verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, die Bearbeitungsunterlagen zu überprüfen.
- c) Der Besteller ist verpflichtet, uns alle für die Auftragsdurchführung maßgebenden Vorschriften und Normen mitzuteilen.
- d) Bearbeitungsunterlagen des Bestellers werden nach Auftragsdurchführung nach Wahl des Bestellers an ihn zurückgegeben, bei uns archiviert oder vernichtet. Erklärt sich der Besteller nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsdurchführung, dürfen wir die Unterlagen vernichten. Wünscht der Besteller die Archivierung, erfolgt diese nur gefälligkeitshalber, weshalb wir insoweit keine Haftung übernehmen können, und nur für eine Höchstdauer von 10 Jahren. Danach dürfen wir die Bearbeitungsunterlagen ohne vorherige Rückfrage beim Besteller vernichten.

6. Beizustellendes Material

- a) Der Besteller hat uns das von ihm beizustellende Material (z.B. Rohmaterial, Rohteile, Halbzeuge) rechtzeitig vor Auftragsdurchführung in unserem Werk kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- b) Das beigestellte Material ist so zu kennzeichnen und muss so beschaffen sein, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung möglich ist. Für die Mängelfreiheit und Geeignetheit des beigestellten Materials ist allein der Besteller verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, beigestelltes Material etwa auf Mängelfreiheit und Geeignetheit zu untersuchen.
- c) Soweit wir beim Umgang mit beigestelltem Material bestimmte Vorkehrungen oder Vorsichtsmaßnahmen zu treffen haben, hat uns der Besteller dies rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des beigestellten Materials trägt der Besteller.
- e) Wird beigestelltes Material bei der Bearbeitung beschädigt oder zerstört, haften wir hierfür nicht, soweit wir dies nicht zu vertreten oder nur leicht fahrlässig gehandelt haben oder eine übliche Ausfallquote nicht überschritten wird. In einem solchen Fall hat der Besteller von ihm beigestelltes Material kostenlos zu ersetzen, soweit dies für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. In den übrigen Fällen beschränkt sich insoweit unsere Haftung auf den Ersatz des beschädigten oder zerstörten Materials, soweit wir nicht wegen grober Fahrlässigkeit unseres Inhabers bzw. unserer Organe oder wegen Vorsatz haften.

7. Werkzeuge und Vorrichtungen

- a) Die Kosten für die von uns für die Durchführung des Auftrags hergestellten bzw. beschafften Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Besteller zunächst in voller Höhe des in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Werkzeugkostenbetrags zu tragen. Dieser Kostenbetrag wird bei Lieferung oder, wenn Teillieferungen erfolgen, bei der ersten Teillieferung dem Besteller in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei diesem Kostenbetrag handelt es sich jedoch nur um einen Kostenanteil von 70 % der gesamten Werkzeug- und Vorrichtungskosten.
- b) Soweit die Werkzeuge und Vorrichtungen auf Verlangen des Bestellers an ihn herausgegeben werden, hat der Besteller an uns die weiteren Kosten in Höhe von 30 % der gesamten Werkzeug- und Vorrichtungskosten zu zahlen.
- c) Werkzeuge und Vorrichtungen werden an den Besteller nur auf dessen Verlangen und erst dann herausgegeben, wenn sie für die Auftragsdurchführung nicht mehr benötigt werden und der geschuldete Liefer- und Werkzeugspreis vollständig bezahlt ist. Erst mit Herausgabe gehen die Werkzeuge und Vorrichtungen in das Eigentum des Bestellers über.
- d) Verlangt der Besteller nicht die Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen, werden diese von uns für die Dauer von 5 Jahren nach Erteilung des letzten Auftrags, für dessen Durchführung die betreffenden Werkzeuge und Vorrichtungen benötigt wurden, von uns aufbewahrt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit dürfen wir die Werkzeuge und Vorrichtungen ohne vorherige Rückfrage beim Besteller verschrotten.
- e) Zum kostenlosen Ersatz der Werkzeuge und Vorrichtungen sind wir nur verpflichtet, wenn wir deren Beschädigung oder Verlust grob verschuldet haben.
- f) Die Werkzeuge und Vorrichtungen werden auf schriftliches Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und andere vom Besteller gewünschte versicherbare Risiken versichert.
- g) Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

8. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- Der Besteller ist verpflichtet, bei der Auftragsdurchführung in erforderlicher Weise mitzuwirken. Er hat uns vor allem rechtzeitig die erforderlichen Vorgaben zu machen, Datensätze und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie uns erforderlichen Abklärungen im Rahmen der Auftragsdurchführung konstruktiv mitzuwirken.

9. Lieferzeit

- a) Die genannten Termine sind unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist nicht vor Abklärung aller Ausführungs Einzelheiten sowie Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers, die nach dem Vertrag Voraussetzung für die Auftragsdurchführung sind.
- d) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende die Lieferung unser Werk verlassen hat oder bei Liefer- bzw. Abnahmemöglichkeit die Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
- e) Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb des Verzugs - bei von uns nicht zu vertretenen Hindernissen, soweit diese auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind, um den Zeitraum, in dem das Hindernis besteht, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Nicht zu vertreten haben wir z.B. höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Streik, Aussperrung, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Ereignisse (etwa Betriebsstörungen, Roh- und Betriebsstoffknappheit), die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebsablaufs abhängt, eintreten.
- f) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt ferner die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus. Werden diese nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt oder ergeben sich bei der Auftragsdurchführung noch Unklarheiten oder sonstige Ausführungsschwierigkeiten, die der Abklärung bedürfen und nicht durch uns zu vertreten sind, können wir die Lieferzeit angemessen verlängern. Unsere sonstigen Rechte bleiben unberührt.
- g) Bei Lieferverzug kann der Besteller die ihm zustehenden Ansprüche oder Rechte erst geltend machen, wenn er uns nochmals schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat und der Lieferverzug bei Fristablauf noch andauert.

10. Abrufaufträge

- a) Bei einem Abrufauftrag ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen (Abruffrist). Ist keine Abruffrist vereinbart, ist die Ware spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung abzurufen.
- b) Ist der Liefergegenstand innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Teilmengen zu liefern, so sind in annähernd gleichen Zeitabständen annähernd gleiche Liefermengen abzurufen.
- c) Nach Ablauf der Abruffrist sind wir nach vorheriger Ankündigung zur Lieferung berechtigt und der Besteller zur Abnahme verpflichtet.
- d) Lieferabrufe müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Uns ist eine angemessene Frist zwischen Abruf und Lieferung des abgerufenen Liefergegenstands einzuräumen.

11. Lieferung, Erfüllungsort, Gefährübergang

- a) Wir liefern "ab Werk". Erfüllungsort (Leistungsort) unserer Lieferungen und Leistungen ist daher unser Werk in St. Ingbert.
- b) Soweit vereinbart, versenden wir den Liefergegenstand an den vereinbarten Ablieferungsort (Bestimmungsort), womit jedoch keine Änderung des vorgenannten Erfüllungsorts verbunden ist. Versandmittel und Versandweg sind unserer Wahl überlassen.
- c) Teillieferungen sind zulässig.
- d) Die Kosten der Versendung hat der Besteller zu tragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erfolgt Anlieferung durch uns, berechnen wir eine angemessene Frachtvergütung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- e) Wird der Liefergegenstand vereinbarungsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands unabhängig davon, ob der Transport durch uns oder Dritte erfolgt, in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem der Liefergegenstand an die Transportperson (z.B. Spediteur, Frachtführer) ausgeliefert wird, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werks.

12. Abnahme

- a) Wenn der Liefergegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften abgenommen werden muss, gilt die Abnahme durch widerspruchsfreie Entgegennahme des Liefergegenstands als erfolgt. Dies ist der Fall, wenn der Besteller den Liefergegenstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die vom Besteller zu beweisende rechtzeitige Absendung der Rüge.
- b) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Zugang unserer Mitteilung der Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft beim Besteller als erfolgt.
- c) Die gesetzlichen Vorschriften, wonach die Abnahme auch in anderer Weise erfolgen oder als erfolgt gelten kann, werden hierdurch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

13. Preise und Preisänderungen, Zusatzvergütung

- a) Sämtliche Preise verstehen sich "ab Werk", ausschließliche Verpackung, Versand, Versicherung, Zoll- und Zollabwicklungskosten und Kosten des Geldverkehrs.
- b) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- c) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn es nach Abschluss des Vertrages zu Kostenerhöhungen der preisbildenden Faktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder von Änderungen der Materialpreise, kommt. Diese Kostenerhöhungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- d) Ergibt sich für uns ein Mehraufwand, weil der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt oder vom Besteller beigestelltes Material ungeeignet oder fehlerhaft ist oder die Vorgaben oder Bearbeitungsunterlagen des Bestellers von ihm nach Vertragsschluss geändert werden oder weil sie unklar oder fehlerhaft sind oder aus anderen Gründen nicht oder nicht ohne Änderungen oder Abklärungen umgesetzt werden können, hat uns der Besteller den Mehraufwand zusätzlich angemessen zu vergüten.

14. Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne Skontoabzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Die Inanspruchnahme von Skonto setzt voraus, dass keine älteren Zahlungsverpflichtungen des Bestellers mehr bestehen.
- b) Rechnungen für Bearbeitungsunterlagen, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen sind stets sofort ohne Abzug zu zahlen.
- c) Die Zahlung mit Wechsel oder Scheck bedarf besonderer Vereinbarung und erfolgt immer erfüllungshalber. Der Besteller ist zur Übernahme sämtlicher Diskont- und Wechselzinsen sowie zur Tragung aller uns sonst entstehenden Kosten und Aufwendungen verpflichtet.
- d) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann außerdem nur aus dem selben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird.

15. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Liefervertrag (z.B. Kaufpreis, Werkzeugsatz, Zusatzvergütung, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden) und auch unsere sonstigen bei Vertragsabschluss bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll ausgeglichen sind.
- b) Bei Zahlungsverzug oder Verletzung der den Besteller aufgrund des Eigentumsvorbehalts treffenden Pflichten sind wir ohne Weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und können dann Herausgabe des Liefergegenstandes verlangen.

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen der :sea GmbH in 66914 Waldmohr, Industriestraße 1

(Stand Februar 2007)

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Die Kosten der Herausgabe einschließlich des Rücktransports zu unserem Werk trägt der Besteller.

- c) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
 - d) Der Besteller darf den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder anderweitig verwerten (z.B. verarbeiten oder mit anderen Sachen verbinden), jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Diese Berechtigung entfällt ohne Weiteres, wenn der Besteller gegenüber uns in Zahlungsverzug kommt oder seine Zahlungen einstellt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Ferner kann diese Berechtigung von uns widerrufen werden, wenn der Besteller sonst seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein anderer sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
 - e) Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstands – ohne oder nach dessen Verarbeitung oder sonstigen Verwertung – oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich des Liefergegenstands (z.B. aus Versicherung, unerlaubter Handlung) gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), der sich aus dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Besteller ergibt, sicherungshalber an uns ab. Bei mehreren Forderungen wird jede Forderung in dieser Höhe abgetreten. Die Abtretung erfasst auch den anerkannten Saldo eines Kontokorrents sowie im Falle der Insolvenz des Forderungsschuldners auch den "kausalen Saldo". Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
 - f) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber uns nachkommt und auch sonst kein Grund vorliegt, der zum Wegfall der Veräußerungsbefugnis gemäß Ziffer 15 d führen oder uns zu deren Widerruf berechtigen würde. Auf Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner und die jeweilige Forderungshöhe mitzuteilen.
 - g) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischet oder zu einer einheitlichen neuen Sache verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zu den anderen vermischten/verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung. Erfolgt die Vermischung/Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns entsprechend dem vorgenannten Wertverhältnis anteilig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für uns verwahrt. Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich an unserem nach den vorgenannten Bestimmungen entstandenen Allein- oder Miteigentum fort; die Bestimmungen dieser Ziffer 15 gelten hierfür entsprechend.
 - h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert (Sicherungswert) unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 16. Erweitertes Pfandrecht**
- a) Unabhängig von einem etwaigen gesetzlichen Pfandrecht steht uns wegen unseren Forderungen aus dem Liefervertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
 - b) Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen unseren Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Liefergegenstand in Zusammenhang stehen. Unsere sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller umfasst das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Gegenstand dem Besteller gehört.
- 17. Haftung bei Mängeln**
- a) Garantien im Sinne von Haftungsverpflichtungen oder der Übernahme besonderer Einstandspflichten werden von uns nicht übernommen, es sei denn, dass die Übernahme durch uns schriftlich erfolgt und hierbei der Begriff "Garantie" ausdrücklich verwendet wird.
 - b) Wir sind nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Mängel zu untersuchen.
 - c) Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Liefergegenstands schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist der Besteller insoweit mit seinen Mängelrechten ausgeschlossen; zur Fristwahrung genügt die vom Besteller zu beweisende rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass uns der Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen ist. Die Vorschrift über die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB bleibt unberührt und geht vor, soweit ein Handelskauf vorliegt; die Mängelanzeige hat auch in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.
 - d) Bei Mängeln des Liefergegenstands leisten wir zunächst Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen Liefergegenstands (Neuerstellung).
 - e) Verweigern wir bei Mängeln der Bearbeitung von beigestelltem Material die Nachbesserung, weil diese nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die erneute unentgeltliche Bearbeitung von entsprechendem Material, welches uns der Besteller erneut kostenlos zur Verfügung zu stellen hat, soweit sich aus Ziffer 6 e nicht etwas anderes ergibt, verlangen (Neuerstellung).
 - f) Der Besteller hat uns zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Neuerstellungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
 - g) Hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (Selbstvornahme), so kann er dieses Recht nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei er uns sofort zu verständigen hat, oder im Falle unseres Verzugs mit der Nacherfüllung ausüben.
 - h) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir insoweit nicht zu tragen, als sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - i) Der Besteller hat – unbeschadet eines etwaigen Selbstvornahmerechts oder Schadensersatzanspruchs – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung), wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lassen oder die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist oder sonst fehl schlägt.
 - j) Haften wir wegen Mängeln des Liefergegenstands auf Schadensersatz, gelten die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß Ziffer 19.(Haftung auf Schadensersatz). Entsprechendes gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Haben wir ein Beschaffungsrisiko für den Liefergegenstand übernommen, kommt allein aufgrund dieses Umstandes eine verschuldensunabhängige Haftung wegen eines Mangels nicht in Betracht.
 - k) Wir haften nicht für urtherbliche Mängel.
 - l) Wir haften auch nicht für die Haltbarkeit, Geeignetheit und Funktion des Liefergegenstandes, soweit dieser von uns nach den Vorgaben des Bestellers hergestellt oder bearbeitet worden ist.

Soweit von uns zu beschaffendes Material (z.B. Rohmaterial, Rohteile, Halbzeuge) vertraglich spezifiziert oder nach den Vorgaben des Bestellers beschafft worden ist, beschränkt sich unsere Mängelhaftung insoweit auf die Übereinstimmung des Materials mit der Spezifikation oder den Vorgaben des Bestellers und umfasst insbesondere nicht dessen Geeignetheit für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Zur Untersuchung dieses Materials sind wir nicht verpflichtet.

- m) Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers bei Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen, in denen der Mangel von uns wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von uns arglistig verschwiegen worden ist oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder zu einem von uns verschuldeten Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Die gesetzlichen Regeln über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- n) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur, soweit der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gelten auch im Rückgriffsfall die Haftungsbeschränkungen von nachstehender Ziffer 19.

18. Gewerbliche Schutzrechte

- a) Wird der Liefergegenstand nach den Vorgaben des Bestellers hergestellt, ist allein der Besteller verantwortlich, wenn durch die Benutzung des Liefergegenstands gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter (im Folgenden "Schutzrechte" genannt) verletzt werden.
- b) Soweit wir jedoch nach dem Vertrag auch für die Freiheit des Liefergegenstands von Schutzrechten Dritter Gewähr zu leisten haben, ist die Lieferung lediglich im Land des Erfüllungsorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer unserer Mängelhaftung unterliegenden Schutzrechtsverletzung werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand austauschen oder in für den Besteller zumutbarer Weise derart ändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen richtet sich nach Ziffer 19. Für diese Rechte des Bestellers gelten die Bestimmungen über die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 17 m entsprechend.

Weitergehende oder andere Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen. Die vorgenannten Rechte des Bestellers bestehen außerdem nur, soweit der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkent und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

19. Haftung auf Schadensersatz

- a) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung), nur
 - aa) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - ab) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - ac) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht),
 - ad) bei Verletzung einer von uns übernommenen Garantie, wenn der Schaden hierauf beruht,
 - ae) bei einem Mangel, den wir arglistig verschwiegen haben, oder
 - af) bei einem Produktfehler, soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften.Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
- b) Soweit wir wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln unserer nichtleitenden Angestellten (einfachen Erfüllungsgehilfen) haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften.
- c) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit für Sachschäden unsere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist und auch tatsächlich Ersatz leistet.
- d) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgenommen jedoch aufgrund Mängeln des Liefergegenstands – beträgt die Verjährungsfrist 18 Monate. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) haften. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstands bleibt es bei der in Ziffer 17 m geregelten Verjährungsfrist.
- e) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- f) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten ferner zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen hinsichtlich deren etwaigen persönlichen Haftung.

20. Schutzrechte am Arbeitsergebnis

- a) Soweit wir an unseren Arbeitsergebnissen Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte erzielen, stehen diese ausschließlich uns zu. Wir sind demnach berechtigt, hierfür Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland vorzunehmen.
- b) Der Besteller darf den Liefergegenstand vertragsgemäß nutzen und verwerten. Die Einräumung weitergehender Nutzungsrechte an den uns zustehenden Schutzrechten bedarf jedoch der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

21. Beschränkung des Kündigungsrechts des Bestellers

Kommt ein Kündigungsrecht des Bestellers gemäß § 649 BGB in Betracht, kann der Besteller nur kündigen, wenn die Kündigung sachlich begründet ist.

22. Übertragbarkeit des Auftrags

Uns steht das Recht zu, einen erhaltenen Auftrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen oder Subunternehmer einzuschalten. Unsere Vertragspflichten bleiben in diesem Falle in vollem Umfang erhalten.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht und Vertragssprache

- a) Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Ansprüche, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist unser Geschäftssitz in St. Ingbert.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Ingbert, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
- c) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden jedoch keine Anwendung.
- d) Vertragssprache ist deutsch.